

§ 13

In den theoretischen Fächern gemäß § 1 Abs. 2 Ziffern 20 bis 29 ist außerhalb der fachärztlichen Ausbildung folgende allgemeinärztliche Tätigkeit gemäß § 11 nachzuweisen:

- a) Pathologische Anatomie:
6 Monate Tätigkeit auf dem Gebiete der Bakteriologie und Serologie sowie 6 Monate internistische Tätigkeit;
- b) Anatomie:
1 Jahr Tätigkeit auf dem Gebiete der Physiologie;
- c) Physiologie:
1 Jahr internistische Tätigkeit;
- d) Physiologische Chemie:
1 Jahr internistische Tätigkeit;
- e) Pharmakologie:
1 Jahr internistische Tätigkeit;
- f) Gerichtliche Medizin:
8 Monate psychiatrische Tätigkeit und Besuch des Lehrgangs für Kreisärzte mit Ablegung der staatlichen Prüfung als Kreisarzt unter gleichzeitiger Anrechnung von 4 Monaten Ausbildungsdauer;
- g) Sozialhygiene:
1 Jahr vorwiegend prophylaktische Tätigkeit in Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens (als vorwiegend prophylaktische Tätigkeit gelten z. B. Arbeiten im Jugendgesundheitschutz, Tuberkulosebekämpfung, Geschlechtskrankheitenbekämpfung). Eine hauptberufliche Tätigkeit als Allgemeinpraktiker und Betriebsarzt wird angerechnet. Innerhalb dieses Jahres Teilnahme an 8 Sitzungen der Ärzteberatungskommission;
- h) Arbeitshygiene:
1 Jahr allgemeinärztliche Tätigkeit im Sinne des § 12 Abs. 2 oder Tätigkeit in der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes in den Aufgabenbereichen Arbeitssanitätsinspektion oder Betriebsgesundheitswesen. Innerhalb dieses Jahres Teilnahme an 8 Sitzungen der Ärzteberatungskommission;
- i) Hygiene und Epidemiologie:
1 Jahr Tätigkeit in der Infektionsabteilung einer Medizinischen Fakultät, einer Medizinischen Akademie, eines Bezirks- oder Kreiskrankenhauses;
- k) Bakteriologie und Serologie:
1 Jahr Tätigkeit in der Infektionsabteilung einer Medizinischen Fakultät, einer Medizinischen Akademie, eines Bezirks- oder Kreiskrankenhauses.

§ 14

(1) Den Ärzten, die eine zweijährige Pflichtassistententätigkeit abgeleistet haben, werden die ärztlichen Tätigkeiten im zweiten Pflichtassistentenjahr auf die allgemeinärztliche Tätigkeit, soweit sie den Regelungen der allgemeinärztlichen Tätigkeit entspricht, angerechnet.

(2) Eine Tätigkeit gemäß § 9 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1955 zur Approbationsordnung für Ärzte (GBl. I S. 108) nach Ableistung des Pflichtassistentenjahres wird als allgemeinärztliche Tätigkeit soweit angerechnet, als sie den Regelungen der allgemeinärztlichen Tätigkeit entspricht.

(3) Eine Tätigkeit in eigener Praxis kann auf die allgemeinärztliche Tätigkeit, soweit nicht die sonstigen Bestimmungen entgegenstehen, angerechnet werden.

(4) Eine frühere Tätigkeit in Feldlazaretten und Gefangenenlagern kann zur Hälfte, eine Tätigkeit in Reservelazaretten (evtl. Kriegslazaretten) kann voll als allgemeinärztliche Tätigkeit, soweit sie den Voraussetzungen entspricht, berücksichtigt werden.

§ 15

Die Facharztanerkennung erteilt auf Antrag des fachärztlich ausgebildeten Arztes die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes. Zuständig ist die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes, in deren Wirkungsbereich der Arzt zur Zeit der Antragstellung tätig ist oder bei Fehlen einer ärztlichen Berufstätigkeit zur Zeit der Antragstellung wohnhaft ist. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) handschriftlich selbstgeschriebener Lebenslauf und ausgefüllter Personalbogen,
- b) polizeiliches Führungszeugnis,
- c) Approbationsurkunde,
- d) Nachweise über die Ausbildung und Qualifikation als Facharzt.

§ 16

(1) Zum Nachweis der Qualifikation ist ein Kolloquium abzulegen, welches aus einem theoretischen und einem praktischen Teil besteht. Verfahren und Art dieser Überprüfungen in den einzelnen Fachgebieten werden durch Anweisung des Ministers für Gesundheitswesen geregelt. Durch das Kolloquium ist nachzuprüfen, ob nach der Ausbildungszeit den in der gesamten ärztlichen Tätigkeit gezeigten Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und nach der durch die Beurteilung nachgewiesenen Qualifikation die Eignung als Facharzt angenommen werden kann.

(2) Das Kolloquium wird auf der Grundlage der sonstigen Nachweise für die staatliche Anerkennung vorgenommen.

(3) Das Kolloquium kann in der Zeit von 3 Monaten vor Ablauf der Ausbildungszeit und soll innerhalb von 3 Monaten nach der Antragstellung abgelegt werden. Wird das Kolloquium vor Ablauf der Ausbildungszeit abgelegt, besteht deshalb kein Anspruch auf vorzeitige Erteilung der Facharztanerkennung. Der Termin der Ablegung des Kolloquiums ist nicht maßgebend für den Termin der Wirksamkeit der Facharztanerkennung.

(4) Das Ergebnis des Kolloquiums ist zu begründen. Die für die Abnahme des Kolloquiums Beauftragten haben sich auch darüber zu äußern, ob eine zusätzliche Ausbildungszeit in einem bestimmten Fach gemäß § 19 Abs. 2 verlangt werden soll.

(5) Über den Verlauf und das Ergebnis des Kolloquiums ist ein Protokoll aufzunehmen, das von allen Beauftragten, die das Kolloquium abnehmen, zu unterschreiben ist.

(6) Die Unterlagen über das Kolloquium verbleiben bei der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes.

§ 17

(1) Das Kolloquium wird durch folgende Beauftragte der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes abgehalten:

Bezirksarzt oder ein von ihm ermächtigter Vertreter der Abteilung Gesundheitswesen und zwei vom Bezirksarzt ernannte namhafte Spezialisten des betreffenden Fachgebietes.